



Kommunen gestalten Zukunft

VEREINSSATZUNG **der Werra Wartburgregion e. V.**

§1 – Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Werra-Wartburgregion“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Werra-Wartburgregion e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gerstungen. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, regionale Entwicklungen und Projekte durch eine intensive Zusammenarbeit der regional ansässigen Gemeinden und Mitglieder zu unterstützen. Insbesondere folgende Themenschwerpunkte sollen durch die regionale Zusammenarbeit gefördert werden:
 - a. Nachhaltige Entwicklung des Naturraums Werra als natürliche Lebensgrundlage und als landschaftliches Potenzial für Naturerlebnis, Erholung, Freizeitaktivitäten und Tourismus in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft
 - b. Entwicklung des Wegenetzes der Region für Wandern, Radfahren und weitere Aktivitäten im Sinne der unter 1. genannten Nutzungen.
 - c. Nachhaltige Entwicklung der Siedlungsstrukturen der Region unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts der Identität stiftenden regionstypischen Siedlungen, regionaler Baukultur und flächensparender Entwicklung.
 - d. Unterstützung von Kunst und Kultur als wesentlichen Bestandteil regionaler Identität sowohl in Bezug zum zeitgenössischen kulturellen und künstlerischen Leben der Region als auch hinsichtlich der Bewahrung, Pflege und aktiven Nutzung des kulturellen Erbes insbesondere seiner Schlösser und sonstigen Kulturgüter.
- (2) Verwirklicht wird der Vereinszweck durch die Entwicklung und Umsetzung von Projekten auf Grundlage eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK). Die Erarbeitung bzw. Fortschreibung des ILEKs ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der Mitglieder des Vereins.

§ 3 – Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel und Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Getätigte Einlagen gehen bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an die Mitglieder zurück.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach den Bestimmungen aus §11(3) an die Mitgliedsgemeinden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Städte und Gemeinden der Region,
 - b. Landkreise,
 - c. Vereine, Verbände und Institutionen, die für den ländlichen Raum und die Regionalentwicklung zuständig sind,

Fördermitglieder ohne Stimmrecht können sein:

- a. Unternehmen bzw. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b. Natürliche Personen.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Abschluss des Kalenderjahres oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Vereins oder bei grobem Satzungsverstoß möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied ist anzuhören. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Finanzierung des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der Vereinszwecke gemäß § 2, insbesondere der Deckung von:
 - a. Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen (§ 9).
 - b. Kosten der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
 - c. Kosten des Regionalmanagements (§ 10),
- (3) Die Höhe und die Modalitäten des zu leistenden Beitrages werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen.

§ 6 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins „Werra-Wartburgregion e.V.“ sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung),
 - b. der Vorstand (§ 8 der Satzung).

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung werden die ordentlichen Mitglieder durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in vertreten.

- (2) Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die folgenden Angelegenheiten des Vereins:
 - a. Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b. Sie beschließt den jährlichen Arbeits- und Wirtschaftsplan.
 - c. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - d. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - e. Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Vertreter/innen für die Dauer von 3 Jahren.
 - f. Sie wählt den Vorstand.
 - g. Sie beschließt den Sitz der Geschäftsstelle.
 - h. Sie richtet Arbeitskreise ein.
 - i. Sie beschließt die Beitragsordnung für den Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 (3).
- (4) Sie beschließt die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Ankündigung der Tagesordnung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert und wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung und sonstiger Schriftverkehr kann bei Einverständnis des Mitgliedes auch per E-Mail erfolgen. Das Einverständnis ist durch das Mitglied schriftlich zu erklären und gilt bis auf Widerruf.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder dem/der StellvertreterIn geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.
- (10) Anträge zur Änderung der Satzung werden nur von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie Gegenstand der gem. Ziffer 4 fristgerecht versandten Tagesordnung sind.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist zu den Mitgliederversammlungen antragsberechtigt und kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat dann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (12) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. der/ dem Vorsitzenden,
 - b. der/ dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/ dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für seine Berufung in den Vorstand maßgeblich war, so endet sein Amt als Mitglied des Vorstandes. Das Amt wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung durch Wahl neu besetzt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
- (7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, und ist im Übrigen zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen wurden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht beschlossen.

§ 9 – Geschäftsstelle

- (1) Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch eine Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung kann eine Mitgliedskommune oder einen Dritten mit dem Betrieb dieser Geschäftsstelle beauftragen.
- (2) Die Geschäftsstelle führt nach Weisung des Vorstandes die Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.
- (3) Die Geschäftsstelle hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 10 – Regionalmanagement

- (1) Der Verein richtet zur Unterstützung seiner Tätigkeit ein Regionalmanagement ein, das die Abstimmung unter den Beteiligten bei der Erfüllung der Aufgaben organisiert und die Umsetzung des Vereinszwecks gemäß § 2 unterstützt.
- (2) Die Aufwendungen für das Regionalmanagement werden durch Mittel des Vereins gemäß § 5 (2) finanziert.

- (3) Das Regionalmanagement hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit abzulegen.

§ 11 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder seine/n Stellvertreter/in.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird den Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke -anteilig entsprechend der Regelungen der Beitragsordnung zugeführt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 – Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung.
- (2) Der Vorstand des Vereins haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seinen Vorstand insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleichgestellten Handlung gewahrt.